jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/30 87/16/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1988

Index

19/05 Menschenrechte
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §17;
FinStrG §6 Abs2;
FinStrG §89 Abs1;
MRK Art6 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 167;

Rechtssatz

Die Sicherstellung von Gegenständen für spätere Einziehung oder Verfallserklärung ist als mit der Unschuldsvermutung vereinbar anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160164.X07

Im RIS seit

02.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at